

**Urteile des OVG Schleswig  
zur Spielautomatensteuer in Kiel und Flensburg**

Aktenzeichen: 2 KN 1/15 (Flensburg) und 2 KN 2/15 (Kiel)  
Erscheinungsdatum: 19.03.2015

Die Höhe der Spielautomatensteuer in Kiel und Flensburg ist rechtmäßig.  
Dies hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts  
heute entschieden.

Antragsteller in zwei Normenkontrollverfahren waren Spielhallenbetreiber.

Der Senat sah trotz deutlicher Steigerung der Vergnügungssteuersätze auf das Halten  
von Geldspielgeräten von 12% auf 18% in Kiel sowie von 12% auf 20% in Flensburg  
die gesetzlichen Befugnisse der jeweiligen Stadt nicht überschritten.

Die Steuer sei nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundes-  
verwaltungsgerichts weiterhin eine Aufwandssteuer, die an den eigentlichen Steuer-  
pflichtigen - den Spieler - weitergegeben werden könne. Auch hinsichtlich der Höhe der  
Anhebung um 50% in Kiel und um mehr als 66% in Flensburg sah das Gericht die allein  
durch die Verfassung gezogenen Grenzen gewahrt.

Das sog. Erdrosselungsverbot schütze nicht vor betriebswirtschaftlich falschem Verhalten  
und verschaffe keinen Anspruch darauf, dass wirtschaftliche Tätigkeiten, für die kein  
ausreichender Markt vorhanden sei, steuerlich entlastet würden.

Verantwortlich für diese Presseinformation:  
Birgit Voß-Güntge, Pressereferentin Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht |  
Brockdorff-Rantzau-Straße13 | 24837 Schleswig | Telefon 04621/86-1636 |  
Telefax 04621/86-1277 | E-Mail [birgit.voss.guentge@ovg.landsh.de](mailto:birgit.voss.guentge@ovg.landsh.de)